

	Rn.		Rn.
3. Tiefenbegrenzung	264	III. Verhältnis von Vorausleistung und endgültigem Beitrag	288
4. Berücksichtigung von Baubeschrän- kungen	275	8. Teil: Ablösung des Beitrages	293
6. Teil: Die Öffentliche Last	277	I. Gesetzliche Voraussetzungen	293
I. Begriff und Inhalt	277	II. Vertragsinhalt und Wirksamkeit	294
II. Wirkung und Durchsetzung	278	III. Wirkung und Leistungsstörungen	298
7. Teil: Vorausleistungen	279	Anhang: Satzungsmuster für die Erhebung	Seite
I. Gesetzliche Voraussetzungen	280	eines Straßenbaubeitrages	86
II. Höhe der Vorausleistung	287	Sachverzeichnis	93

Schrifttum: Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012; Driehaus (Hrsg.), Kommunalabgabenrecht, Stand April 2015; Grünewald, Das Mandat im Abgabenrecht, Münchner Anwalts- handbuch Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2012, S. 167; Suren, Gemeindeabgabenrecht der ehemals preußi- schen Gebiete, Nachdruck 1957; Thiem, Allgemeines Kommunales Abgabenrecht, 1981. **Landesrecht:** **Bayern:** Schieder/ Hopp, Bayerisches Kommunalabgabengesetz, Stand Dezember 2014; Thiem (Hrsg.), Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, Stand: März 2015; **Brandenburg:** Becker/ Benedens u. a., Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg, Stand: 2012; **Hessen:** Rösch, Hessisches Kommunalabgabengesetz, Stand: Januar 2006; **Mecklenburg-Vorpommern:** Aus- sprung/Siemers u. a., Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Stand: Juli 2014; **Nie- dersachsen:** Hatopp/Rosenzweig u. a., Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz, Stand Dezember 2014; **Nordrhein-Westfalen:** Dietzel/Kallerhoff, Das Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 KAG Nord- rhein-Westfalen, 8. Aufl. 2013; Hamacher/Lenz u. a., Kommunalabgabengesetz NRW, Stand Januar 2014; **Rheinland-Pfalz:** Kohlhaas/ Tutschapsky u. a., Kommunalabgabenrecht Rheinland-Pfalz, Stand: September 2014; **Sachsen:** Büchel/Patt, Sächsisches Kommunalabgabengesetz, Stand: Dezem- ber 2013; **Schleswig-Holstein:** Thiem/Böttcher, Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, Stand August 2014; Habermann /Arndt, Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Juli 2014; **Thüringen:** Ritthaler/Holtkamp u. a., Thüringer Kommunalabgabengesetz, Stand: Juli 2014.

Einführung

- 1 Art. 28 II GG gewährleistet der Gemeinde das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Pflichtauf- gaben können der Gemeinde nur durch Gesetz auferlegt werden. Nach Maßgabe der Stra- ßengesetze der Länder trifft die Gemeinde für ihre Straßen die Ausbaulast. Sie hat ihre Straßen u.a. um- und auszubauen, zu erweitern, sonst zu verbessern sowie zu unterhalten. Einzelheiten dessen schreiben die Straßengesetze allerdings nicht vor. Äußerer Anlaß von Straßenbaumaßnahmen sind einerseits die Ausweisung neuer Baugebiete, andererseits die Zunahme des Verkehrs mit steigenden Anforderungen an einen zügigen und ungehinder- ten Verkehrsfluß, an die Verkehrssicherheit und die Begrenzung der durch den Verkehr ver- ursachten Immissionen. Diese Umstände zwingen ggfls. zu Verbesserungen bereits herge- stellter Straßen. Straßen unterliegen dem Verschleiß und bedürfen der Erneuerung. Städtebauliche Bedürfnisse erfordern Um- und ggf. Rückbauten von Straßen, die mit der Schaffung andersartiger Straßenformen (Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Berei- che) einhergehen können. Mit dieser Aufgabe korrespondiert, soweit die Erschließung von Grundstücken betroffen ist, bei der erstmaligen Herstellung von Straßen wie auch weiteren Maßnahmen an bereits hergestellten Straßen ein Recht der Gemeinde auf finan- zielle Beteiligung der Grundstückseigentümer. Die Finanzverfassung des Grundgesetzes, die in den Art. 105 ff. GG festgelegt ist, sieht eine eigene Einnahmequelle der Gemeinden nur auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen vor. Dazu gehören die örtlichen Auf- wandsteuern, Gebühren und Beiträge.

Ursprünglich war die Ermächtigung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen im BauGB, also im Bundesrecht, zu finden. Nach der Änderung der **Gesetzgebungskompetenz** für das Erschließungsbeitragsrecht besteht dieses gem. Art. 125a I GG als Bundesrecht so lange fort, bis es durch Landesrecht ersetzt wird. Bayern erklärt in Art. 5a Bay-KAG das Erschließungsbeitragsrecht nach dem BauGB mit gewissen Modifikationen nach wie vor für anwendbar, während das KAG in Baden-Württemberg nur die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, nicht aber auch von Straßenbaubeiträgen vorsieht. Die übrigen Landesgesetze sehen auch weiterhin die Erhebung von Beiträgen für Straßenbaumaßnahmen vor und enthalten (wie z. B. § 8 I 2 KAG NRW) einen Geltungsvorrang des Erschließungsbeitragsrechtes des BauGB, soweit es um die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen geht (vgl. auch Kap. F Rn. 1). Der Grundstückseigentümer muss also damit rechnen, über den Erschließungsbeitrag hinaus mit weiteren straßenbaulichen Beiträgen (und das in zeitlichem Abstand ggf. mehrfach) belastet zu werden.

Der folgenden Darstellung wird das nordrhein-westfälische Recht zu Grunde gelegt. Das erscheint deshalb gerechtfertigt, weil zu diesem Landesrecht eine umfangreiche Rechtsprechung des OVG NRW vorliegt, die sich mit zahlreichen Grundsatzfragen befasst, aber auch vielfältige, die Praxis immer wieder beschäftigende Einzelprobleme angesprochen hat. Auf wesentliche Abweichungen in der Gesetzeslage der anderen west- und ostdeutschen Bundesländer und in der Rechtsprechung der dort zuständigen Verwaltungsgerichte wird hingewiesen.

1. Teil: Stellung des Straßenbaubeitrags im Rechtssystem

I. Konkurrenz zu anderen Rechtsgrundlagen

Bundes- und Landesrecht lassen für eine Reihe von Maßnahmen der Gemeinden an Straßen die Erhebung von Entgelten (Beiträge, Beträge und Erstattungsansprüche) zu, die dem Straßenbaubeitrag vorgehen.

Hinweis: Die in beispielsweise §§ 10 und 10a KAG RP vorgesehene Möglichkeit der Erhebung wiederkehrender Beiträge (Einzelheiten bei: Beuscher, **Wiederkehrende Beiträge**, Herne 2015) soll angesichts der vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund (BVerfG, Beschl. v. 24.11.2014 – 1 BvL 20/11 –) noch ungeklärten Fragen ihrer Umsetzung in Bezug auf das Vorhandensein eines individuell-konkret zurechenbaren, grundstücksbezogenen Vorteils der beitragspflichtigen Grundstücke hier nicht weiter erörtert werden.

1. Erschließungsbeiträge

Der Straßenbaubeitrag ist zunächst vom Erschließungsbeitrag abzugrenzen. Nach § 8 I 2 KAG NRW sollen bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das **Baugesetzbuch** anzuwenden ist (ähnlich z. B. § 26 I 1 SächsKAG und § 7 I 3 ThürKAG). Dieser Vorbehalt berücksichtigt den Vorrang des zur Zeit noch bundesrechtlich geregelten Erschließungsbeitragsrechtes. Der Vorrang des Bundesrechts gilt über Art. 31 GG aber auch für die übrigen Kommunalabgabengesetze, in denen das Erschließungsbeitragsrecht des BauGB fort gilt und ein entsprechender Vorbehalt fehlt.

Erschließungsbeiträge werden nach §§ 127 ff. BauGB für die **erstmalige Herstellung** und die Übernahme von Erschließungsanlagen, also von öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen (§ 127 II Nr. 1 BauGB) und von öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fuß- oder Wohnwege gem. § 127 II Nr. 2 BauGB)

erhoben (s. Kap. F Rn. 99f.). Wegen des Vorrangs des Bundesrechts können für diese Anlagen keine Straßenbaubeiträge nach den KAG der Länder unter dem Gesichtspunkt der erstmaligen Herstellung oder Anschaffung erhoben werden. Die **Straßenbaubeitragspflicht** nach Landesrecht können erst solche straßenbauliche Maßnahmen an Erschließungsanlagen auslösen, die nach der Übernahme bzw. nach dem Abschluß der erstmaligen Herstellung durchgeführt werden und sich als Herstellung im Sinne einer wiederholten (nochmaligen) Herstellung oder als Verbesserung oder Erweiterung erweisen.

Hinweis: Die erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften erfassen solche Baumaßnahmen, die zur erstmaligen endgültigen Herstellung von beitragsfähigen Erschließungsanlagen führen. Eine endgültige Herstellung in diesem Sinne liegt vor, wenn eine Erschließungsanlage den Herstellungsmerkmalen einer insoweit gültigen Erschließungsbeitragsatzung nebst dazu gehörigem Bauprogramm entspricht. Maßgebend sind dabei nicht die Bestimmungen der im Zeitpunkt der Entstehung der Erschließungsbeitragsforderung geltenden Satzung, sondern die bei der tatsächlichen Fertigstellung der Anlage geltenden satzungsmäßigen Merkmalsregelungen. Eine Erschließungsanlage ist bereits dann endgültig hergestellt, wenn ihr tatsächlicher Ausbau mit den Herstellungsmerkmalen der Satzung übereinstimmt. Weitergehende Voraussetzungen für die Abgrenzung zwischen BauGB und KAG nach Maßgabe der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage bestehen nicht. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob die die Merkmalsregelung enthaltende Satzung im übrigen wirksam ist und eine Beitragspflicht auslöst. Auch setzt die endgültige Herstellung nicht voraus, dass die Erschließungsanlage bereits gewidmet ist (vgl. hierzu Kap. F Rn. 168f.)

- 7 Das schließt es allerdings nicht aus, dass an einer Anlage **gleichzeitig durchgeführte Maßnahmen** erschließungs- und straßenbaubeitragsrechtlich relevant sein können (OVG NRW, Beschl. v. 2.6.2014 – 15 A 443/13 –). So kann z. B. eine Ausbaumaßnahme, die die bauprogrammgemäß vorgesehene erstmalige Anlegung von Gehwegen und die Erneuerung der Fahrbahn betrifft, die Erschließungsbeitragspflicht auslösen, soweit (neben der bereits früher erfolgten Herstellung der Fahrbahn) der Ausbau der Gehwege die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage bewirkt und zu einer Straßenbaubeitragspflicht führen, soweit die gleichzeitig durchgeführten Arbeiten an der Fahrbahn als Erneuerung oder weitere Herstellung der Fahrbahn zu werten sind.
- 8 In der Praxis bereitet häufig die Feststellung, ob eine straßenbauliche Maßnahme als erstmalige Herstellung im Sinne der §§ 127ff. BauGB oder als eine von den Regelungen des KAG erfaßte Maßnahme zu bewerten ist, Schwierigkeiten. Die Folge kann sein, dass die Gemeinde den Beitragspflichtigen auf der Grundlage des KAG zu einem Straßenbaubeitrag heranzieht, obwohl der Erlass eines Erschließungsbeitragsbescheids gerechtfertigt wäre. Im **Verwaltungsrechtsstreit** gilt: Der auf eine unzutreffende Rechtsgrundlage gestützte Beitragsbescheid unterliegt allein wegen dieses Verstoßes nicht der Aufhebung durch das Gericht. Dieses hat vielmehr gemäß § 113 I 1 VwGO zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang ein zu Unrecht auf das Straßenbaubeitragsrecht gestützter Bescheid mit Blick auf das Erschließungsbeitragsrecht aufrechtzuerhalten ist. Diese Prüfung erfolgt unter dem Gesichtspunkt des Nachschiebens von Gründen gem. § 126 I AO. Ob ein Bescheid zu Unrecht als Straßenbaubeitragsbescheid bezeichnet und demgemäß auf das landesrechtliche KAG gestützt ist, betrifft nicht dessen verfügenden Teil i.S. des § 157 I 2 AO (d.h. dessen Tenor), sondern nur dessen Begründung, die ohne weiteres ausgetauscht werden kann, ohne dass es des Vorliegens der Voraussetzungen für eine **Umdeutung** i.S. des § 128 AO, die einen Eingriff in den verfügenden Teil des Verwaltungsakts ermöglicht, bedarf. Ob ein angefochtener Bescheid materiell rechtmäßig ist, ist nach dem Recht zu beurteilen, das seinen Spruch rechtfertigt. Erweist sich der Tenor danach als rechtmäßig, ist der Verwaltungsakt (wenn kein sonstiger Rechtsfehler vorliegt) nicht im Sinne von § 113 I 1 VwGO rechtswidrig. Die Aufhebung eines fehlerhaft auf das KAG gestützten Bescheides kommt also nur in Betracht, wenn er sich nicht aus den §§ 127ff. BauGB rechtfertigt (BVerwG, Urt. v. 19.8.1988 – 8 C 29.87 –, BVerwGE 80, 96; für den umgekehrten Fall, dass ein Bescheid zu Unrecht auf das Erschließungsbeitragsrecht gestützt ist, BVerwG, Urt. v. 3.6.1983 – 8 C 70.28 –, BVerwGE 67, 221; vgl. auch Kap. F Rn. 450).

Hinweis: Das OVG NRW hält allerdings an seiner entgegenstehenden Rechtsprechung, die die Aufrechterhaltung des auf eine falsche Rechtsgrundlage gestützten Bescheides als Umdeutung im Sinne des § 128 AO beurteilt und vom Vorliegen dessen Voraussetzungen abhängig macht, fest (OVG NRW, Urt. v. 31.1.2003 – 3 A 835/00 –, DÖV 2003, 592; Beschl. v. 2.6.2014 – 15 A 443/13 –).

Ausbaumaßnahmen an sog. **vorhandenen Straßen** im Sinne des früheren preußischen Anliegerrechts nach § 15 PrFluchtIG (vgl. zu diesem Begriff Kap. F Rn. 192) können eine Beitragspflicht nach dem KAG auslösen. Ihr steht der **Vorrang des Erschließungsbeitragsrechts** nicht entgegen. Diese Straßen sind von der Erschließungsbeitragspflicht ausgenommen. Sie fallen unter den Begriff der vorhandenen Erschließungsanlage, für die nach § 242 I BauGB kein Erschließungsbeitrag erhoben werden kann. Für diese Straßen konnte schon nach früherem Recht eine Anliegerbeitragspflicht nicht entstehen. Die vorhandene Straße ist einer nach früherem Anliegerbeitragsrecht programmgemäß ausgebauten Straße rechtlich gleichgestellt. Sie kann nicht mehr im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts erstmalig hergestellt werden. Die Beitragsfreiheit beschränkt sich aber auf den Erschließungsbeitrag. Das bedeutet, dass Straßenbaubeiträge für Ausbaumaßnahmen an einer solchen Straße erhoben werden können. Das gilt selbst dann, wenn durch die Ausbaumaßnahme die Straße (erstmalig) eine Ausstattung erhält, die den Herstellungsmerkmalen in der Erschließungsbeitragsatzung entspricht (OVG NRW, Urt. v. 2.3.1977 – II A 675/75 –, OVG 32, 248).

Hinweis: Maßnahmen an vorhandenen Straßen oder an Straßen, die unter Geltung des früheren Anliegerrechts (z. B. § 15 PrFluchtIG) erstmals endgültig fertiggestellt wurden, können eine Straßenbaubeitragspflicht nach dem KAG auslösen, wenn sie sich als Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung darstellen.

Diese Rechtslage gilt nach § 242 IX BauGB in den neuen Bundesländern für Erschließungsanlagen oder Teilen davon, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts (d. h. dem 3.10.1990) bereits hergestellt sind, ebenso. Herstellung in diesem Sinne bedeutet, dass die Anlagen einem bestimmten technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertiggestellt sind (BVerwG, Urt. v. 11.7.2007 – 9 C 5.06 –, DVBl 2007, 1049). Die Beitragsfreiheit bezieht sich auch hier nur auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen. Das bedeutet, dass Straßenbaubeiträge für die Herstellung und Verbesserung solcher Straßen erhoben werden können, vgl. im Übrigen BVerwG, Beschl. v. 18.10.2006 – 9 B 6.06 –, DVBl 2007, 198.

2. Ausgleichsbeiträge nach dem Besonderen Städtebaurecht

Nach § 154 I 1 BauGB hat der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks zur Finanzierung der Sanierung einen **Ausgleichsbetrag** in Geld zu entrichten, der der Erhöhung des Bodenwerts, der durch die Sanierung bedingt ist, entspricht (vgl. Kap. C Rn. 330). Soweit im Sanierungsgebiet Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB hergestellt, erweitert oder verbessert werden, sind nach § 154 I 2 BauGB Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen für diese Maßnahmen für Grundstücke, die im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegen, nicht anzuwenden. Das gilt nicht nur für den Erschließungsbeitrag, sondern auch für die landesrechtlichen Straßenbaubeiträge. Unberührt bleiben nur solche Beitragspflichten, die bereits vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets entstanden sind (§ 156 I BauGB). Für die Herstellung von Erschließungsanlagen gilt im Übrigen, dass die Gemeinde gem. § 154 IIa 1 HS 1 BauGB durch Satzung bestimmen kann, dass der Ausgleichsbetrag ausgehend von dem Aufwand (ohne die Kosten seiner Finanzierung) für die Erweiterung oder Verbesserung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 II Nr. 1–3 in dem Sanierungsgebiet zu berechnen ist. Nach Nr. 3.3.3.2 S. 2 des Einführungserlasses zum BauGB-Änderungsgesetz 2007 ist der Aufwand für die erstmalige Herstellung dieser Anlagen dagegen nicht zu berücksichtigen.

- 12 Voraussetzung für die Beitragsfreiheit ist, dass die Erschließungsmaßnahme im Zusammenhang mit der Sanierung steht. Dies ergibt der normative Zusammenhang. Erschließungsmaßnahmen bleiben beitragsfrei, weil ein Grundstück statt der Beitrags- der Ausgleichsbetragspflicht unterliegt. Eine Ausbaumaßnahme ist deshalb nur dann beitragsfrei, wenn sie nach den Zielen und Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit verlangt nicht die Unabdingbarkeit der Maßnahme; nötig ist lediglich ein Bezug zwischen Sanierung und Ausbau der Straße in dem Sinne, dass nach den Zielen und Zwecken, der Sanierung sachlich einleuchtende Gründe für den Ausbau sprechen. Ein solcher Bezug liegt zwischen einem Ausbau von Erschließungsstraßen und einer Sanierung begriffsnotwendig vor. Der Ausbau von Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 S. 1 BauGB innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ist nämlich für die innerhalb des Sanierungsgebiets gelegenen Grundstücke immer nach den Zielen und Zwecken der Sanierung erforderlich (OVG NRW, Beschl. v. 9.4.1998 – 15 A 7071/95 –, GemH 2000, 134).
- 13 Für die Prüfung der Beitragsfreiheit ist also maßgebend, ob die Erschließungsanlage selbst im **förmlich festgelegten Sanierungsgebiet** (§§ 142 ff. BauGB) verläuft und die erschlossenen Grundstücke ebenfalls im Sanierungsgebiet, liegen. Nicht erforderlich für die Anwendbarkeit des § 154 I BauGB ist, dass sich die ausgebaute Erschließungsanlage nur auf den Bereich des Sanierungsgebiets erstreckt. Reicht der Ausbau der Anlage darüber hinaus, gilt für den Ausbau im Bereich des Sanierungsgebiets § 154 I BauGB. Die darüber hinausreichenden Teile können lt. OVG MV, Urte. v. 3.6.2004 – 1 L 189/01 –, LKV 2005, 75 nach den Grundsätzen der Abschnittsbildung (vgl. Rn.) nach dem KAG abgerechnet werden, während auch vertreten wird, dass eine Erschließungsanlage teilweise außerhalb des Sanierungsgebietes liegen kann, ihre Einbeziehung in die Gesamtmaßnahme jedoch durch die Sanierung bedingt ist (*Mathony*, Von der Sanierungssatzung zum Ausgleichsbetrag, 2014, S. 31). Werden durch eine Erschließungsanlage, die selbst innerhalb des Sanierungsgebiets verläuft, auch außerhalb des Sanierungsgebiets liegende Grundstücke erschlossen, so hängt das Entstehen einer Straßenbaubeitragspflicht davon ab, ob und inwieweit ein Aufwand entstanden ist, der nicht für die Sanierung erforderlich ist. Wie das BVerwG (noch zu der früheren Vorschrift des § 12 I StBauFG – vgl. § 146 BauGB) ausgeführt hat, erstrecken sich die Finanzierungsregelungen des StBauFG nur auf die zur Sanierung erforderlichen Aufwendungen. Diese sind im Einzelfall zu ermitteln. Straßenbauliche Maßnahmen an der Fahrbahn einer Erschließungsanlage sind in der Regel insgesamt oder überhaupt nicht für die Sanierung erforderlich. Dasselbe gilt für die Straßenentwässerung und die Beleuchtung. Anderes gilt hingegen für einseitige Gehwege, Radwege und Parkstreifen. Befinden sich derartige Teile einer Erschließungsanlage vor Grundstücken außerhalb des Sanierungsgebiets, kann aufgrund ihrer räumlich engen Beziehung zu diesen Grundstücken in aller Regel angenommen werden, dass sie überwiegend der Erschließung dieser Grundstücke dienen, nicht aber von den Grundstücken im Sanierungsgebiet auf der anderen Straßenseite erfordert werden. Soweit danach ein Aufwand übrig bleibt, fällt er in den Anwendungsbereich des Straßenbaubeitragsrechts. Der Aufwand ist allein auf die außerhalb des Sanierungsgebiets liegenden Grundstücke zu verteilen (BVerwG, Urte. v. 21.10.1983 – 8 C 40.83 –, BVerwGE 68, 134). Für die Wiederherstellung unfertiger Erschließungsanlagen im Rahmen der Sanierung bezieht sich die Ausschlusswirkung des § 154 I BauGB auf alle Fälle, in denen ohne die Vorschrift für eine bestimmte Baumaßnahme im Sanierungsgebiet eine Doppelbelastung in Form von Ausgleichsbeträgen und Beiträgen eintreten würde (NdsOVG, Beschl. v. 8.2.2012 – 9 LA 42/11 –, NdsRpfl 2012, 146).

Beispiel: Für eine im Zuge einer Sanierungsmaßnahme geschaffene Fußgängerzone, durch die innerhalb und außerhalb des Sanierungsgebiets liegende Grundstücke erschlossen werden, entsteht (auch) für letztere keine Straßenbaubeitragspflicht; denn es ist anzunehmen, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die zur Beseitigung eines sanierungsbedürftigen Zustandes erforderlich war, wenn das Anliegen der Sanierung darin bestand, Verkehrsströme neu zu ordnen und ausreichenden Parkraum zu